

**Erörterung der erhobenen Einwendungen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4
Planungssicherstellungsgesetz i. V. m. § 10 Abs. 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Online-Konsultation im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 6, 10 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Horn-Bad
Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 2, Flurstück 2, der Secundo Pastoris GbR,
Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, Aktenzeichen: 766.0015/20/1.6.2**

Gemäß § 14 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) dient der Erörterungstermin, welcher aufgrund der weiterhin geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) nicht als Präsenztermin stattfindet und daher durch Online-Konsultation ersetzt wird, dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gemäß § 14 der 9. BImSchV soll der Erörterungstermin denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Zu dem Vorhaben sind bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (18.01.2021) insgesamt 10 Einwendungen fristgerecht eingegangen. Diese Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den zu beteiligenden Behörden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV bekanntgegeben worden. Nachfolgend werden die Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation zusammengefasst dargestellt. Gegebenenfalls erfolgte Äußerungen der Antragstellerin bzw. der Genehmigungsbehörde werden im Text direkt unterhalb der (gegebenenfalls zusammengefasst) dargestellten Einwendungen genannt.

Die Auslegung des Online-Konsultations-Dokuments findet im Zeitraum vom 03.05.2021 bis einschließlich 03.06.2021 statt.

Einwender/innen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können sich schriftlich (Kreis Lippe Der Landrat, Fachgebiet 702, z. Hd. Herrn Kerkmann, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-lippe.de) bis einschl. **10.06.2021** zu den erörterten Einwendungen äußern. Die Teilnahme an dieser Online-Konsultation ist freiwillig. Eine Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich.

Nach Beendigung der Online-Konsultation werden die erfolgten Beiträge der Einwender/innen, ebenso wie die zeitlich vor der Online-Konsultation fristgerecht eingegangenen Einwendungen, im Entscheidungsprozess über den Antrag entsprechend berücksichtigt.

1. Immissionsschutz

Schallimmissionen

- 1.1 „[...] eine WKA mit einem Pegel von 106dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit >45dB hörbar ist [...] zudem wirken sich die Bodenreflexionen auf schallharten- und freien Flächen eher verstärkend auf den Schalldruck aus.“ [EW 03]

Zu Nr. 1. 1 (Antragstellerin): Dazu wurde in der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose dargelegt (Seite 2):

„Die Schallausbreitungsrechnung wurde mittels WindPro gemäß DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Dabei wurde das neue Berechnungsverfahren zur Schallausbreitung, das Interimsverfahren gemäß

Dokumentation zur Schallausbreitung Fassung 2015-05.1 [7] sowie LAI-Hinweisen [6], angewendet. Mittels der Software CadnaA wurden anschließend die Immissionsorte hinsichtlich Reflexionen untersucht und die Ergebnisse entsprechend überprüft.“

Die Berechnungen wurden also nach geltenden Normen und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben angefertigt. Der Einwender bleibt darüber hinaus einen rechnerisch prüfbaren Nachweis für eine Abweichung von den dargelegten Berechnungsergebnissen schuldig.

- 1.2 „Durch die besondere Tallage des Ortsteils Veldrom/Feldrom ist verstärkt eher mit konstruktiven als destruktiven Interferenzen der Schallausbreitung zu rechnen.“ [EW 03]

Zu Nr. 1. 2 (Antragstellerin): Siehe dazu auch Punkt 1.1. Die theoretische Möglichkeit einer konstruktiven Interferenz wird postuliert, ist aber weder rechnerisch für einen bestimmten Immissionspunkt nachgewiesen noch wurden in bisher durchgeführten Messungen im Ort Überschreitungen der zulässigen Pegel nach TA Lärm bestätigt.

- 1.3 „Erste Erfahrungen vor Ort mit den jetzigen neuen Anlagen HB-13, 14, 20, 21, 22 belegen dass die Schallbelastungen nicht tragbar sind, und theoretische Berechnungen bzw. Gutachterliche Reporte, der Realität nicht standhalten.“ [EW 03]

Zu Nr. 1.3 (Behördenkommentar): Gerade dies ist nicht der Fall, sondern das Gegenteil. Sämtliche bisher abschließend bearbeitete Lärmbeschwerden hatten sich in der Vergangenheit als nicht gerechtfertigt herausgestellt. Die Ergebnisse der erfolgten Überwachungsmessungen im Rahmen der Beschwerden stellten im Ergebnis die Schallprognosen aus den Genehmigungsverfahren für die neuen Anlagen vor Ort (HB-13, -14, 16 und HB-20 bis -22) nicht infrage.

- 1.4 „Mit Hinweis auf die bereits schnell genehmigte Windkraftanlage der 200m Klasse (Repowering) in der Nähe des Bielsteinkamm [WEA HB-16] ist fraglich, ob eine hinreichend erfolgte Prüfung des Natur- und Tierschutzes sowie des Immissionsschutzes für Mensch und Umwelt erfolgte“ [EW 03]

Zu Nr. 1.4 (Behördenkommentar): Dem ist zu widersprechen. Sämtliche Genehmigungsverfahren beim Kreis Lippe werden detailliert von den Fachbehörden geprüft. Bei der hier benannten WEA HB-16 wurden die Genehmigung beklagt, auch hinsichtlich des Immissions- sowie des Arten- und Naturschutzes (u.a. VG Minden, Az.: 11 K982/17 und 11 K654/17). Die Klagen hatten keinen Erfolg.

- 1.5 „Es ist definitiv davon auszugehen, dass mit Lärmbelastungen Schall-/Infraschall durch Rotor-schläge der Windkraftanlagen für die Anwohner mit erheblichen Belastungen zu rechnen.“ [EW 03]

Zu Nr. 1. 5 (Antragstellerin): Siehe 1.3

Es wurde ein spezifisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) hinsichtlich der Lärmimmissionen der HB-35 erstellt, welches etwaig zu ergreifende Maßnahmen beinhaltet. Insofern werden die rechtlichen Rahmenvorgaben durch die HB-35 eingehalten.

Tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall

- 1.6 „Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet Frequenzen besonders stark, für die das Gehör

besonders empfindlich ist. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.“ [EW 03]

- 1.7 „Es ist definitiv davon auszugehen, dass mit Lärmbelastungen Schall-/Infraschall durch Rotor-schläge der Windkraftanlagen für die Anwohner mit erheblichen Belastungen zu rechnen.“ [EW 03]
- 1.8 „Ich habe große Sorgen wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung in unser Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Thema ist Infraschall. Hier fordere ich Messungen durchzuführen damit die Gefährdung minimiert wird. In der Anlage Infraschall Studie sind Daten über eine auszuführende Firma zur Messung genannt. [EW 01]
- 1.9 [Beigefügte Anlagen zur Einwendung: MEDIZINREPORT Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört Dtsch Arztebl 2019; 116(6): A-264 / B-219 / C-219 Lenzen-Schulte, Martina; Schenk, Maren, www.aerzteblatt.de/lit0619, ohne Datumsangabe sowie Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover, ohne Datumsangabe]“ [EW 01]

Zu Nr. 1.6 bis 1.9 (Behördenkommentar): Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt „Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.).“ Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

Zudem ist es nicht Aufgabe des Genehmigungsverfahrens, empirische oder medizinische Fachveröffentlichungen an die Stelle anerkannter Beurteilungsverfahren zu setzen, dies bleibt einer neuen Regelungssetzung vorbehalten. Vgl. OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15

Lichtemissionen

- 1.10 „Folgende immissionsschutzrechtliche Gründe/Einwände liegen vor:
- Lichtverschmutzung `Disco Effekt` “ [EW 02]
- 1.11 Durch diese Größenordnung sind definitive mit erheblichen Belastungen durch Immissionen im Ortsteil Veldrom/Feldrom zu rechnen. [...] Blinklichter der Befeuerung bei Dunkelheit“ [EW 03]

Zu Nr. 1.10 und 1.11 (Antragstellerin): Der Diskoeffekt bezeichnet das Phänomen von Lichtreflexionen an sich drehenden Rotorblättern einer Windkraftanlage. Dieses Problem tritt heutzutage aufgrund des Einsatzes spezieller, matter resp. reflexionsarmer Farbanstriche nicht mehr auf.

Der Schlagschattenwurf wird im Rahmen von Spezialgutachten (Schattengutachten, s. Antragsunterlagen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bewertet und entsprechende Abschaltzenarien werden standortspezifisch ermittelt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Die Nachtkennzeichnung im Rahmen des blinkenden roten Lichtes wird künftig nicht mehr dauerhaft, sondern nur noch bedarfsgerecht erfolgen (sog. „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung / BNK“). Dies stellt eine rechtliche Vorgabe (EEG) dar.

Schattenwurf

1.12 „Folgende immissionsschutzrechtliche Gründe/Einwände liegen vor:

- Schattenwurf/Schattenschlag“ [EW 02]

1.13 „Ferner ist für viele Anwohner mit erheblichen und regelmäßigen Schattenschlag, auch in weiter Entfernung 1km, zurechnen.“ [EW 03]

Zu Nr. 1.12 und 1.13 (Antragstellerin): Im Rahmen eines speziellen Gutachtens („Schattenwurfgutachten“) wurden mögliche Belastungen und Auswirkungen der HB-35 standortspezifisch untersucht und dargestellt. Das Gutachten zeigt auf, inwiefern Auswirkungen bestehen und ob diesen mit entsprechenden Abschaltzenarien – die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgenommen und ggf. beauftragt werden – zu begegnen ist. Insofern werden keine unzumutbaren Belastungen durch Schattenwurf, die den rechtlichen Rahmen verlassen, erfolgen.

2. Landschafts- und Naturschutz

Artenschutz

2.1 „Mit Hinweis auf die bereits schnell genehmigte Windkraftanlage der 200m Klasse (Repowering) in der Nähe des Bielsteinkamm [WEA HB-16] ist fraglich, ob eine hinreichend erfolgte Prüfung des Natur- und Tierschutzes sowie des Immissionsschutzes für Mensch und Umwelt erfolgte“ [EW 03]

Zu Nr. 2.1 (Antragstellerin): Siehe 2.4 Es liegen alle erforderlichen Gutachten und Kartierungen vor.

Zu Nr. 2.1 (Kr. Lippe, UNB): Die Anforderungen des aktuelle gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (2017) wurden beachtet.

2.2 „[...] hier sei zu erwähnen die verschiedenen Fledermausarten oder der auch unter Schutz stehende Rotmilan, bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit, [...]“ [EW 03]

Zu Nr. 2.2 (Antragstellerin): Die haben sie im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Vorgaben auch erhalten.

Zu Nr. 2.2 (Kr. Lippe, UNB): Der Rotmilan hat im relevanten Radius gem. des o.g. Leitfadens keinen erfolgreich besetzten Horst. Um das Kollisionsrisiko für (beispielweise) nahrungssuchende Rotmilane im Bereich der geplanten WEA zu reduzieren, werden Maßnahmen veranlasst, damit sich das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle befindet.

Zum Schutz der Fledermäuse wird die Anlage nachts zunächst zwischen dem 01.04 und dem 31.10., bei bestimmten Witterungsbedingungen, abgeschaltet. Die Anforderungen sind dem o.g. Leitfaden zu entnehmen. Im Anschluss daran kann ein sog. Gondelmonitoring durchgeführt werden, damit man die Abschaltzeiten der konkreten Situation vor Ort anpassen kann.

2.3 „[...]ist die geplante WEA auch keine Ergänzung eines bestehenden Windparks, wie fälschlicherweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan behauptet wird (s. LBP S. 17 von 52).

Die beantragte Einzelanlage ist vielmehr eine weitere Verdichtung mit Windkraftanlagen in einem hochwertvollen und hochsensiblen Gebiet. „ [EW 10]

Zu Nr. 2.3 (Kr. Lippe, UNB): Zur Abgrenzung einer Windfarm werden alle WEA innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers der geplanten WEA berücksichtigt. Bei der geplanten WEA entspricht dies einem Radius von 1.383 m. Die Abb. 2 gibt einen Überblick über die bereits genehmigten/gebauten WEA im Umfeld. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Abb. 2 einen falschen Stand aufweist, da zwei nordöstliche WEA in der Abbildung fehlen. Dies wurde bereits durch die UNB bemängelt, eine Überarbeitung erfolgt derzeit.

2.4 „Die geplante WEA schließt eine noch vorhandene Lücke [...] Diese Lücke besitzt als bisher unbelasteter Korridor speziell für die Avi- und Fledermausfauna eine hohe Bedeutung.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.4 (Kr. Lippe, UNB): Die Auswirkungen auf die Avi- und Fledermausfauna wurden in den jeweiligen Gutachten/Kartierungen ausreichend berücksichtigt. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert.

2.5 „Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Raum zusammen mit der Senne als Hotspot der Biodiversität identifiziert. Davon gibt es in NRW nur zwei und bundesweit nur ca. 30 Gebiete.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.5 (Antragstellerin): Zu arten- wie landschaftsschutzrechtlichen Belangen s. Fachreplik Büro Höke v. 28.01.2021.

Zu Nr. 2.5 (Kr. Lippe, UNB): Eingriffe in Natur- und Landschaft werden vollständig kompensiert.

Gem. dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald als Hotspot der Biodiversität deklariert. Bemerkenswert ist laut BfN v.a.

„[...] die großflächig erhalten gebliebene historische Heidelandschaft Westfalens mit Heiden, Magerrasen, Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern. Der Landschaftsraum beherbergt ein hervorragendes Inventar für Arten der extensiv genutzten Offenlandschaft. Komplettiert wird das Gebiet durch den geschlossenen Waldzug des Teutoburger Waldes, der sich direkt an die Senne anschließt. Der Großteil dieses Gebietes wird von Buchenwäldern eingenommen. Die große geologische Vielfalt und unterschiedliche Bodentypen bedingen die besonders vielfältige Ausprägung der Wälder. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Höhlen, Felsen sowie in Teilbereichen eine bemerkenswerte Konzentration von Quellbächen. Die geschlossene Mittelgebirgswaldregion zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt von Arten natürlicher Lebensräume wie Wälder und Höhlen aus.

Ein Großteil der o.g. „Ausstattung“ des Gebiets ist durch die geplante WEA nicht betroffen und/oder beeinträchtigt. Der Eingriff findet auf keiner sonderlich hochwertigen Fläche statt, sodass keine Heiden, Moore, naturnahe Fließgewässer o.ä. durch den Bau beeinträchtigt werden. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können über Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Grundlage dafür bildet die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (2008).

Potentielle Auswirkungen für die vorkommenden (WEA-empfindlichen) Arten wurden gem. den Anforderungen des o.g. Leitfadens ausreichend berücksichtigt/begutachtet. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert

Rast- und Zugvögel/Zugvogelkorridor

2.6 „Obwohl keine Daten erhoben wurden trifft der Gutachter Aussagen und Bewertungen zu den „Rastvögeln“. Dies ist fachlich nicht haltbar und unzulässig, da die getroffenen Aussagen auf keiner Datengrundlage basieren.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.6 (Kr. Lippe, UNB): Das Untersuchungsgebiet für die geplante WEA befindet sich nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens von WEA-empfindlichen Zug- oder Rastvögeln gem. des WEA-Leitfadens in NRW. Bekannte Rast- und Überwinterungsplätze sind nicht vorhanden, sodass gem. des o.g. Leitfadens auf eine gezielte Erfassung der Arten verzichtet werden kann.

Darüber hinaus stellt der Leitfaden klar, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den Zug von Kranichen über NRW.

2.7 „Zudem liegt das Gebiet in einem hoch frequentierten Zugvogelkorridor.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.7 (Antragstellerin): Zu arten- wie landschaftsschutzrechtlichen Belangen s. Fachreplik Büro Höke v. 28.01.2021.

Zu Nr. 2.7 (Kr. Lippe, UNB): Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schwerpunktorkommens von WEA-empfindlichen Zug- oder Rastvögeln gem. des WEA-Leitfadens NRW. Auch bekannte Rast- und Überwinterungsplätze sind nicht vorhanden.

Eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens ist nicht erforderlich. Dies gilt beispielweise für den Zug von Kranichen über NRW.

Landschaftsbild

2.8 „[...]liegt eine nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes vor,[...] Durch die bisherige Planung/Genehmigungsgefahren werden [...] nicht berücksichtigt...“ [EW 03]

2.9 „Verspagelung und Verschandelung der Landschaft [...]“ [EW 03]

Zu Nr. 2.8 und 2.9 (Antragstellerin): Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt und bewertet. Ansonsten stellt die Einwendung eine subjektive Aussage dar und ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht relevant. Zu arten- wie landschaftsschutzrechtlichen Belangen s. Fachreplik Büro Höke v. 28.01.2021.

Zu Nr. 2.8 und 2.9 (Kr. Lippe, UNB): Grundsätzlich stellen Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen wird, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht mehr möglich. Deshalb ist für diese Beeinträchtigung gem. des WEA-Erlasses ein Ersatz in Geld zu leisten. Der WEA-Erlass NRW („Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“, 2018, Stand vom 16.03.21) macht u.a. landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen.

Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach dem Wert des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Anlagenstandort. Dafür hat das LANUV für die gesamte Fläche des Landes NRW eine Bewertung des Landschaftsbildes erarbeitet.

Zur Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes sind im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten zu ermitteln. In Abhängigkeit von der Größe der Windfarm wird vom Windenergie-Erlass ein Ersatzgeld je Meter geplante Anlagenhöhe definiert. Zur Abgrenzung der Windfarm wird der 10-fache Rotordurchmesser angesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird somit monetär ausgeglichen. Das eingenommene Ersatzgeld ist zweckgebunden und wird für Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen verwendet. Die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen WEA wurde im LBP berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiet

2.10 „Bei der Konfliktanalyse zum Schutzgut Landschaft werden zwei Bestandsanlagen bzw. genehmigte Anlage nordnordöstlich der geplanten Anlage nicht berücksichtigt (s. Abb. 3 LBP S. 35 von 52). Die Analyse ist unvollständig.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.10 (Kr. Lippe, UNB): Wie richtig erwähnt, ist die Abb. 3 auf S. 31 (PDF-Seite 35) falsch, da die die zwei genehmigten Anlagen nordöstlich der geplanten WEA nicht berücksichtigt. Dies wurde bereits durch die UNB bemängelt. Eine Überarbeitung erfolgt derzeit.

Inhaltliche Änderungen für das Schutzgut Landschaft treten dabei aber nicht auf. Im Umkreis des zehnfachen Rotordurchmessers befinden sich demnach nicht elf, sondern 13 WEA. Dadurch ändert sich die Preisstufe pro Meter Anlagenhöhe (s. Leitfaden NRW/WEA-Erlass NRW) aber nicht. Die letzte Preisstufe III gilt ab 6 WEA, deshalb ändert sich das Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe durch die Erhöhung von 11 auf 13 WEA im 10-fachen Rotordurchmesser nicht.

2.11 „Das Landschaftsbild wird durch die Anlage HB-35 weit mehr beeinträchtigt als im LBP dargestellt.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.11 (Kr. Lippe, UNB): Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage des WEA-Leitfadens NRW und des WEA-Erlasses NRW. Die Abgrenzung der Windfarm, zur Ermittlung des Ersatzgeldes pro Anlage und je Meter Anlagenhöhe, erfolgt im 10-fachen Rotordurchmesser. Die Wertstufen der jeweiligen Landschaftsbildeinheiten werden dann im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe) ermittelt (S. auch Antwort zur Einwendung Nr. 2.8 und 2.9).

2.12 „Visuell hoch empfindliche Landschaftsbildeinheiten werden massiv und nachhaltig beeinträchtigt und beschädigt. Dies wird bei der Eingriffsermittlung nicht ausreichend berücksichtigt.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.12 (Kr. Lippe, UNB): Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt über das LANUV für das gesamte Land NRW. Die Landschaftsbildeinheiten werden im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe) ermittelt. Je nach Größe der Windfarm (vorhandene/genehmigte WEA im 10-fachen Rotordurchmesser) wird anschließend ein Ersatzgeld je Meter geplanter Anlagenhöhe definiert. Sind unterschiedliche Landschaftsbildeinheiten betroffen, ist ein gemittelter Betrag für das Ersatzgeld anzusetzen (S. auch Antwort zur Einwendung 2.8 und 2.9).

2.13 „Die im LBP angewendete Mittelwertbildung ist fachlich unzulässig.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.13 (Antragstellerin): Zu arten- wie landschaftsschutzrechtlichen Belangen s. Fachreplik Büro Höke v. 28.01.2021.

Zu Nr. 2.13 (Kr. Lippe, UNB): Gem. des WEA-Erlasses NRW (2018, Stand vom 16.03.21) ist *„die Wertstufe [...] der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“*

Gutachten

2.14 „Die 2019 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen weisen bzgl. des Zeitraumes ein erhebliches Defizit auf. [...] Der gesamte Spätsommer bis Spätwinterzeitraum (ca. 7 Monate) blieb unberücksichtigt.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.14 (Kr. Lippe, UNB): Die 2019 durchgeführten Untersuchungen entsprechend mindestens den Anforderungen des o.g. WEA-Leitfadens NRW. Die unterschiedlichen Kartierungen fanden zwischen dem 25.02. und 05.08.2019 statt. Zusätzlich wurde eine weitere Raumnutzungsanalyse (RNA) im o.g. Zeitraum für den Rotmilan durchgeführt. Für die Horstsuche, Brutvogelkartierung und Horstbesatzkontrolle ist der Zeitraum in jedem Fall absolut ausreichend und fachlich vertretbar. Da die RNA bereits Anfang August endet ist in diesem Fall ebenfalls in Ordnung, da im relevanten Bereich gem. WEA-Leitfaden NRW keine windenergiesensible Art erfolgreich brütet. Eine RNA ist nur dann notwendig, wenn im relevanten Radius Brutvorkommen von WEA-sensiblen Vogelarten gem. des Leitfadens NRW vorhanden sind. Ein entscheidungserheblicher Erkenntnisgewinn liegt auch mit dem etwas verkürzten Zeitraum vor.

Darüber hinaus ist der Zeitraum im Winter, besonders bezogen auf den Rotmilan, uninteressant, da dieser i.d.R. über die Wintermonate wegzieht und sich damit nicht mehr im Gebiet aufhält.

2.15 „Die avifaunistischen Kartierungen entsprechen nicht dem anerkannten Methodenstandard der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen Genehmigungsverfahren – Brutvögel, vom 24.04.2020). Weder Anzahl der Begehungen noch Erfassungszeiten entsprechen dem geforderten Standard.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.15 (Kr. Lippe, UNB): Es ist richtig, dass die Kartierungen nicht den Methodenstandards der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten entsprechen. Der WEA-Leitfaden NRW (2017) regelt dies eindeutig: „Es wird hiermit klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten [...] gelten.“

Die LAG VSW-Liste findet demnach in NRW in der Vollzugspraxis keine unmittelbare Anwendungen, sondern lediglich mittelbare Berücksichtigung in dem Umfang, indem sie in den WEA-Leitfaden NRW (2017) eingeflossen ist. Die Bewertung der LAG VSW besitzt für die Behörden keine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit.

2.16 „Die aus den avifaunistischen Kartierungen abgeleiteten Bewertungen und die vorgenommenen Beurteilungen der Konfliktsituation sind fachlich nicht haltbar und werden nicht geteilt.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.16 (Kr. Lippe, UNB): Die durchgeführten Kartierungen entsprechen mindestens den Anforderungen des WEA-Leitfadens NRW (2017). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Die Bewertung der Kartierungen ist fachlich nachvollziehbar.

- 2.17 „Die Konfliktanalyse zum Schutzgut Tiere im LBP berücksichtigt nicht die zusätzlichen Auswirkungen der geplanten Anlage mit den bereits bestehenden Belastungen der Bestandsanlagen. Es findet keine kumulative Gesamtbetrachtung und Einschätzung statt, die die Zusatzbelastung auf die Populationen der Greifvögel und Eulen, der Brutpaare und Rastvögel der planungsrelevanten Arten analysiert und bewertet.“ [EW 10]

Zu Nr. 2.17 (Antragstellerin): Durch das Vorhaben werden keine mit den bereits bestehenden und geplanten WEA im Umfeld kumulativen Wirkungen, wie ein erhöhte Kollisionsrisiko erwartet, weshalb diese nicht im LBP berücksichtigt werden müssen. Die Kartierungen zeigen, dass sich im Bereich der geplanten WEA und der direkten Umgebung keine Horste, regelmäßig genutzte Flugkorridore oder Revierzentren von wea-empfindlichen und planungsrelevanten Vogelarten befinden, durch die sich zusammen mit den Bestands-WEA zusätzliche Konflikte ergeben. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets von wea-empfindlichen Arten als Flugkorridor stellte sich nicht heraus. Möglichen Kollisionen mit Fledermäusen werden durch das anzuwendende Abschaltscenario der WEA entgegen getreten.

Natur- und Naherholungsgebiete

- 2.18 „[...] Unbrauchbarkeit als Natur- und Naherholungsgebiet. [...] Durch die bisherige Planung/Genehmigungsgefahren werden [...] nicht berücksichtigt...“ [EW 03]

Zu Nr. 2.18 (Behördenkommentar): Die Auswirkungen auf die Attraktivität von Naherholung sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gesetzlich geschützte Naturgebiete werden entsprechend im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

3. Bodenschutzrecht

- 3.1 „Folgende immissionsschutzrechtliche Gründe/Einwände liegen vor:
- Bodenschutz [EW 02]

Zu Nr. 3.1 (Antragstellerin): Sämtliche rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

4. Bauplanungsrecht

Flächennutzungsplan(ung)

- 4.1 „Die Flächen sind aus der Planung der Stadt HBM heraus genommen worden. [...] Ich bitte das zu beachten bei der geplanten Genehmigung der HB-35 Windanlage.“ [EW 01]
- 4.2 „[...] anliegend die Unterlage zur Windkraftplanung der Stadt HBM aus dem Jahr 2016. Hier ist die Fläche H4 als TABUZONE ausgewiesen [...]“ [EW 01]

Zu Nr. 4.1 und 4.2 (Behördenkommentar): Mit Urteil vom 27.09.2018 des Verwaltungsgerichts Minden (Az.: 11 K 6694/16) wurde festgestellt, dass sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen entfaltet. Somit sind die Windenergievorhaben hier als privilegierte Vorhaben

im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen. FNP-Planungen die nicht realisiert wurden sind nicht von Belang.

Umzingelung

- 4.3 „Die umzingelnde Wirkung durch neue und alte Anlagen in Kammlage-Bielstein [...] und den Flächen H1 und H2 – Fohlenkamp /Eggeberg [...] ist für den Wohnort Veldrom/Feldrom nicht tragbar“ [EW 03]

Zu Nr. 4.3 (Antragstellerin): Die umzingelnde Wirkung eines Windparks ist nicht Gegenstand des Prüfverfahrens auf Ebene der Einzelantragsstellung.

- 4.4 „Durch die Errichtung der geplanten WEA erfolgt eine Einkreisung des Ortsteiles Kempenfeldrom, es entsteht im Westen des Siedlungsbereiches eine deutlich sichtbare, geschlossene Kulisse, die den Ortsteil umgreift.“ [EW 10]

Zu Nr. 4.4. (Antragstellerin): Die umzingelnde Wirkung eines Windparks ist nicht Gegenstand des Prüfverfahrens auf Ebene der Einzelantragsstellung.

Optisch Bedrängende Wirkung

- 4.5 „Hierdurch liegt [...] vor, sowie eine erdrückende Wirkung [...] Durch die bisherige Planung/Genehmigungsgefahren werden [...] nicht berücksichtigt...“ [EW 03]

Zu Nr. 4.5 (Antragstellerin): Die HB-35 hält alle erforderlichen Abstandskriterien zur Wohnbebauung ein, sodass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei einer Gesamthöhe von rund 230m entspricht die dreifache WEA-Höhe rund 690m. In diesem Umkreis befindet sich keine Wohnbebauung.

- 4.6 „Die Abstandsplanung des WKA´s HB-35 zum Ortsteil Veldrom/Feldrom 2.5 fach des WKA´s zu Wohnsiedlungen/Häusern ist [...] nicht ausreichend.“ [EW 03]

Zu Nr. 4.6 (Antragstellerin): Die HB-35 hält alle erforderlichen Abstandskriterien zur Wohnbebauung ein, sodass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei einer Gesamthöhe von rund 230m entspricht die dreifache WEA-Höhe rund 690m. In diesem Umkreis befindet sich keine Wohnbebauung.

Mindestabstandsregelung des Landes NRW

- 4.7 „Selbst die von der Landesregierung in 2020 neu festgesetzte Mindestabstandsregelung von 1000m zur Wohngebieten wird hier untergraben, unzählige Forderungen und Erfahrungen aus anderen Regionen/Kreise aus NRW werden nicht berücksichtigt.“ [EW 03]

- 4.8 „Auch ist heute im Jahr 2020/21 zu beachten der Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern.“ [EW 01]

Zu Nr. 4.7 und 4.8 (Behördenkommentar): Es gibt bis heute für die Genehmigungsbehörden bzw. Windenergievorhaben keine pauschalen und vor allem verbindlich einzuhaltende Mindestabstände, wie. z.B. 1.000 oder 1.500 Meter zur nächsten Wohnbebauung.

5. Sonstige Einwendungen

Wertverlust von Grundstücken und Immobilien

5.1 „Folgende immissionsschutzrechtliche Gründe/Einwände liegen vor:

- Eigentumsschutz“ [EW 02]

5.2 „[...] kommt für Eigenheimbesitzer noch der nicht zu unterschätzende Wertverlust ihrer Immobilie dazu.“ [EW 03]

Zu Nr. 5.1 und 5.2 (Behördenkommentar): Gegebenenfalls eintretende Wertminderungen von Grundstücken, Immobilien bzw. dessen Beleihungswert und die Entwicklung von Mieteinnahmen sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

Gesundheit der Anwohner / Menschen

5.3 „Die bei einschlägigen Informationsveranstaltungen zu hörenden oder in entsprechenden Broschüren zu lesenden Behauptungen, dass der Mensch durch geltende Gesetze in Deutschland ausreichend vor gesundheitlichen Folgen durch Windkraftanlagen geschützt ist, kann nur als Mythos bezeichnet werden.“ [EW 03]

Zu Nr. 5.3 (Antragstellerin): Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen auf die Gesundheit wird insbesondere auf die vorgenannten Ausführungen zu den Themenkomplexe Lärm und Infraschall verwiesen.

Gefälligkeitsgutachten/Qualifikation/Beauftragung

5.4 „Bei allen vorgelegten Gutachten handelt es sich um sogenannte „Gefälligkeitsgutachten“ die somit als nicht ausreichend für die Erteilung einer Baugenehmigung anzusehen sind.

Begründung:

- Die Gutachter befinden sich in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber und/ oder zum durchführenden Projektkoordinator. Eine ergebnisoffene Bewertung ist somit nicht gegeben.
- Die fachliche Eignung der Gutachter wird nicht dargestellt. Es fehlen jegliche Verweise
- auf entsprechende Fachkenntnis der begutachteten Themen oder entsprechende Fachkunde-ausweise. Die gemachten Schlussfolgerungen müssen daher von einem unabhängigen und vereidigtem Gutachter überprüft werden, bzw. durch neue Gutachter mit entsprechender Qualifikation neu erstellt werden.
- Der Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassung vom 16. März 2020 des Gutachters ecoda ist nicht vom Antragsteller beauftragt worden. Somit ist das beantragte Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig.

Die oben genannten Einwände beziehen sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf die folgenden Gutachten / Gutachter, Lackmann Phymetric GmbH, I17-Wind GmbH & Co. KG, RA Dr. Marcel Welsing, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, ecoda Umweltgutachten, Thormählen + Peuckert, Schmidt + Partner, Dr. Schubert GmbH“ [EW 08]

Zu Nr. 5.4 (Antragstellerin): Sämtliche Gutachten sind im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Vorgaben erstellt worden. Die privatrechtliche Frage der Auftraggeber ist für die Bewertung der Inhalte von Gutachten unerheblich. Weiterhin werden alle Gutachten durch die Genehmigungsbehörde geprüft und bei möglichen Beanstandungen durch die Ersteller der Gutachten überarbeitet.